

über ihn nicht zu beeinträchtigen vermögen, aber unerwähnt soll es nicht bleiben.

Aus der großen Anzahl bekannter, berühmter, ja unsterblicher Namen, die Reimer's Verlagskatalog aufweist, führe ich an: Achim v. Arnim, G. M. Arndt, J. Bekker, Berghaus, Bessel, Boeckh, Buttman, Cornelius, Dove, Ehrenberg, Fichte, Gebrüder Grimm, Hegner, Hippel, G. L. A. Hoffmann, A. v. Humboldt, W. v. Humboldt, H. v. Kleist, K. Lachmann, Joh. Müller, Niebuhr, Novalis-Hardenberg, J. Paul Friedrich Richter, L. v. Ranke, K. v. Raumer, C. Ritter, Schenkendorf, A. W. v. Schlegel, Schleiermacher, Steffens, Thaer, L. Tieck, Uhland, Barnhagen v. Ense, Wadernagel und de Wette. Solche Namen bezeugen ohne Zusatz Reimer's vielseitige und bedeutsame verlegerische Thätigkeit. Mit der Mehrzahl dieser Männer stand er in regem, sich wahrlich nicht auf das rein Geschäftliche beschränkendem brieflichen Verkehr. Möchte doch, unter Benutzung dieses sicherlich reichen Briefwechsels, und ehe es zu spät wird, der deutschen Nation recht bald ein Lebensbild Georg Andreas Reimer's geschenkt werden, ähnlich wie wir es schon lange von Fr. Perthes besitzen. Reimer's Leben bietet hierzu den reichsten Stoff, zumal er zu den vortrefflichsten Männern seiner Zeit in persönlicher freundschaftlicher Beziehung stand. Statt Vieler seien hier nur erwähnt: Ernst Moriz Arndt, Cornelius, Schleiermacher und der mit ihm am gleichen Tage geborene, ihm schon 1831 ins Jenseits vorangegangene Niebuhr. „Reimer's Haus“, rühmt Jonas, „blieb die gesuchte, immer offene Stätte für die ausgezeichnetsten Männer des Vaterlandes. Indem er zugleich mit väterlichem Wohlwollen und großartiger Gastfreundschaft die strebsame Jugend aller Stände aufnahm, hat er viele begeisterte Jünglinge einander und den Männern nahegebracht, an welchen sie das in ihnen lodernde Feuer zu ernähren vermochten.“ — „Kurz Reimer war ein Mann, ein ganzer Mann . . . das unsterbliche Bild des Edlen, sein Geist und was er auf Erden gewirkt, lebt fort durch die Jahrhunderte und durch die wechselnden Geschlechter der sterblichen Menschen. Erwecke Gott dem deutschen Vaterlande viel solcher frommen und tapfrer Geister, und es wird in unvergänglichen Ehren und Siegen blühen.“ —

Mit diesen Worten von Ernst Moriz Arndt schließe ich diese Aufzeichnungen zu Ehren Reimer's. Sein bedeutungsvolles Schaffen und Wirken aber, und den nachhaltigen Einfluß, welchen seine Verlagsunternehmungen, deren viele seiner persönlichen Anregung, Einwirkung und Initiative ihre Entstehung und energische Fortführung verdanken (manche darunter mit namhaften äußeren Opfern), auf die verflossene Literaturepoche gehabt haben und auf die jegige noch ausüben, zur vollen Erkenntniß zu bringen, — diese Aufgabe muß einer Geschichte des deutschen Buchhandels vorbehalten bleiben.

Reimer's Geist und Reimer's Gesinnung lebe fort unter uns und unseren Nachkommen! — Das walte Gott!

Berlin, im August 1876.

Adolph Plöb.

Miscellen.

Zur Frage Fries contra Schönlein. — II. Die von Hrn. Fries in Nr. 189 d. Börsenbl. aus Anlaß einer Differenz mit Hrn. Schönlein zur Debatte gestellte Frage: Ist ein Verleger befugt, von ihm aufgestellte allgemein gültige Bezugsbedingungen in einem einzelnen Falle willkürlich abzuändern, oder kann derselbe angehalten werden, so zu liefern, wie er versprochen? kann schon deshalb gar nicht entscheidend erörtert werden, weil sie nach der von Hrn. Fries vorangeschickten thatsächlichen Mittheilung gar nicht präcis und richtig gestellt ist, bekanntlich aber die Richtigkeit einer Fragestellung das erste Erforderniß ihrer richtigen Lösung ist. — Hr. Fries sagt, daß er bei Hrn. Schönlein die bei demselben erscheinenden Zeitschriften „unter den von Sch. auf seinen Facturen

angegebenen Bezugsbedingungen“ bestellt habe. Da fragt es sich zuerst: Befinden sich diese Bezugsbedingungen auf Facturen von an Fr. von Sch. gemachten Sendungen? oder auf Sch.'s Facturen von Sendungen an dritte Personen? Ist letzteres der Fall, so hat Fr. sicher kein Recht, die Dritten gestellten Bezugsbedingungen für sich zu beanspruchen. Anders ist es, wenn Sch. auf der Factur, mit welcher er an Fr. schon seine Zeitschriften gesandt hat, bestimmte Bezugsbedingungen aufgestellt und also zu solchen Fr. gegenüber sich verpflichtet hat. Loyalere Weise wäre Sch. dann auch diese Bedingungen zu erfüllen verpflichtet, obschon in rechtlicher (juristischer) Beziehung §. 337. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches solche „für mehrere Personen bestimmte Anerbietungen“ — und das sind doch auf den Facturen gedruckt ausgesprochene Bezugsbedingungen — nicht für verbindlich erklärt. Daß solche auch bei loyalere Handlungsweise nicht für alle Zeit den Verleger verpflichten, dieselben einzuhalten, ist zweifellos, und so müßte erst feststehen: wie lange Zeit nach Mittheilung der, auf der Factur einer Sendung an Fr. von Sch. gestellten Bedingungen Fr. seine Bestellung gemacht hat. — Jedenfalls kann es nicht schaden, daß bei solchem Anlasse ausgesprochen wird, daß ein Verleger nicht verpflichtet ist, die von ihm, sei es im Börsenblatt, sei es auf seinen Facturen, allgemein aufgestellten Bezugsbedingungen ungenegen jede beliebige Firma, welche ihm eine Bestellung macht, einzuhalten; ebenso, daß irgend einmal von einem Verleger aufgestellte Bezugsbedingungen nicht so lange von ihm einzuhalten sind, bis er sie widerrufen hat. — O —

— III. So gut Hr. Schönlein Hrn. Fries nicht zwingen kann, ihm etwas abzukaufen, — ebensogut kann Sch. nicht gezwungen werden, an Fr. etwas zu verkaufen. Jeder Kaufmann gibt seine Waare, wenn er sie verkaufen will; er verweigert sie Dem, mit welchem er keine Geschäfte machen will. — Daß übrigens hier einmal das Unwesen mit den Freiemplaren, deren sich Commissionäre und Engros-Sortimenter jetzt, ganz ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegen, bemächtigt haben, zur Sprache kommt, — dafür gebührt Hrn. Fries der Dank aller Sortimenter. — Hoffentlich gelingt es, die Freiemplare wieder zu dem zu machen, was sie waren und sein sollen: eine Extra-Vergütung für besonders erfolgreiche Verwendung des thätigen Sortimenters.

N.

L-t.

Es dürfte für die mit deutschen Plätzen arbeitenden auswärtigen Firmen nicht unwichtig sein, zu vernehmen, daß die Reichsbank bei der Discontirung von Wechseln streng darauf sieht, daß auf denselben das Wort „Mark“ genau in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise figurirt und nicht, wie dies auf französischen und italienischen Wechseln vielfach der Fall ist, im Plural mit „Marks“ geschrieben wird. Es ist erst dieser Tage wieder vorgekommen, daß die Reichsbank einen von einem Florentiner auf eine Firma aufgestellten Wechsel einzig deshalb von der Discontirung zurückweisen mußte, weil derselbe auf eine Summe von so und so viel „Marks“ statt, wie es ordnungsmäßig heißen mußte, „Mark“ ausgestellt war. Der Verwaltung der Reichsbank kann wegen der Rigorosität, mit welcher sie auf Beachtung der diesbezüglich erlassenen Vorschriften hält, um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als die Bank von England sowohl als auch die Französische Nationalbank in dieser Beziehung genau dasselbe Princip beobachten.

Das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats für 1875 führt die Ausfuhr von Büchern und andern Druckfachen aus Württemberg nach, beziehungsweise über Bremen im Jahre 1875 mit 83,703 Ko. im Werthe von 283,682 M. auf.